

**Richtlinie
für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster**

Hinweis:

Diese Richtlinie gilt für alle Lehrbeauftragten der WWU. Soweit die Richtlinie des Ministeriums für die Lehrbeauftragten der Musikhochschule andere Regelungen trifft, gelten diese.

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Lehraufträge können für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf erteilt werden (§ 43 Satz 1 HG NRW).
- 1.2 Ein Lehrauftrag umfasst die Durchführung der im erteilten Lehrauftrag genannten Lehrveranstaltung einschließlich der dafür notwendigen Vor- und Nachbereitung sowie der veranstaltungsbezogenen Beratung der Studierenden. Veranstaltungsbezogene Prüfungen und Korrekturleistungen können Bestandteil des Lehrauftrags sein. Diese sind zusätzlich zu vergüten (Mehrarbeit, siehe 4.2.3 dieser Richtlinie). Soweit die Prüfungen während der Lehrveranstaltung stattfinden, fällt keine zusätzliche Vergütung an.

Hinweis:

Lehrbeauftragte sind nicht verpflichtet:

- zur Mitarbeit in Institutsghremien,
- zu Verwaltungstätigkeiten innerhalb der Institute und Fachbereiche,
- zur Zuarbeit zu Professoren und Mitarbeitern,
- zur Betreuung von Abschlussarbeiten.

- 1.3 Die Lehraufträge eines/einer Lehrbeauftragten sollen in der Regel zehn Semesterwochenstunden (SWS) nicht überschreiten.
- 1.4 An Beschäftigte der WWU kann ein unvergüteter Lehrauftrag erteilt werden, um über die Lehrverpflichtung hinausgehende Lehre zu erbringen.

2. Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten

- 2.1 Die Lehrbeauftragten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art. Sie sind selbstständig tätig. Mit der Beauftragung wird kein Dienstverhältnis begründet. (§ 43 Satz 2 HG NRW).
- 2.2 Lehrbeauftragte mit vier und mehr SWS gelten als Beschäftigte im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes (§ 5 Absatz 4 Punkt a LPVG) und werden vom Personalrat für den wissenschaftlichen Bereich vertreten.
- 2.3 Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbstständig wahr und gestalten die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Festlegungen im Lehrauftrag inhaltlich und methodisch unter Berücksichtigung der Studien- und Prüfungsordnungen in eigener Verantwortung.

- 2.4 Die Tätigkeit der Lehrbeauftragten ist selbstständige Tätigkeit im Sinne des Einkommensteuerrechts. Lehrbeauftragte sind mit der Beauftragung darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Lehrauftragsvergütung um steuerpflichtiges Leistungsentgelt handelt, das von ihnen zu versteuern ist.

Hinweis:

Alle Lehrauftragsvergütungen sind Bruttobeträge.

Es besteht eine Umsatzsteuerpflicht der WWU (nach § 4 Nr. 21 Buchst. b Umsatzsteuergesetz), wenn der/die Lehrbeauftragte seinen/ihren Wohnsitz im Ausland hat und insgesamt weniger als fünf Veranstaltungstage je Lehrauftrag und Semester beschäftigt ist.

- 2.5 Lehrbeauftragte sind für Schäden, die sie in Ausübung des Lehrauftrags Dritten zufügen, durch die Betriebshaftpflichtversicherung der WWU abgesichert. Ein Unfallversicherungsschutz für die Lehrbeauftragten besteht nicht.

3. Erteilung, Widerruf und Fristen

- 3.1 Lehraufträge bedürfen der Schriftform. Sie werden durch die Westfälische Wilhelms-Universität auf Antrag der Dekaninnen/Dekane der Fachbereiche bzw. der Leiterinnen/Leiter der Zentren, die nicht einem Fachbereich zugeordnet sind, erteilt.
- 3.2 Die Anträge sind bis zum 30.06. (für ein Wintersemester) bzw. bis zum 31.12. (für ein Sommersemester) an das Rektorat zu stellen.

Aktuelle Informationen und Formulare zu Lehraufträgen stehen auf MyWWU:

<https://sso.uni-muenster.de/intern/personal/lehrauftraege/index.html>

- 3.3 Lehraufträge werden für bestimmte Zeit erteilt, vorrangig für ein Studienjahr, mindestens aber für ein Semester.
- 3.4 Die Erteilung von Lehraufträgen soll frühzeitig, spätestens einen Monat vor Beginn der Vorlesungszeit erfolgen. Die rückwirkende Erteilung von Lehraufträgen ist im Regelfall nicht zulässig.
- 3.5 Der Widerruf eines Lehrauftrags bedarf der Schriftform und ist zu begründen.
- 3.6 Die Mitbestimmungsrechte des Personalrats nach § 72 LPVG sind zu berücksichtigen.

Hinweis:

Der/Die Lehrbeauftragte darf erst tätig werden, wenn der Lehrauftrag **schriftlich** erteilt wurde.

4. Lehrauftragsvergütung, Mehrarbeit und Abschlagszahlung

4.1 Lehraufträge werden in der Regel vergütet.

4.2 Die Höhe der Lehrvergütung ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere auch der damit verbundenen Belastung und der Bedeutung der Lehrveranstaltung festzusetzen. Im Rahmen der Gleichbehandlung werden einheitliche Honorarsätze an den jeweiligen Institutionen festgelegt. Die Höhe der Lehrauftragsvergütung orientiert sich an folgenden Kriterien:

- a. Qualifikation der/des Lehrbeauftragten
- b. Art und Niveau der Lehrveranstaltung
- c. Umstände des Einzelfalles, insbesondere der damit verbundenen Belastung und Bedeutung

Die Vergütung setzt sich aus dem Mindestbetrag (Kriterium a) und einem optionalen Erhöhungsbetrag (Kriterien b und c) zusammen.

4.2.1 Die Lehrauftragsvergütung beträgt je geleisteter Veranstaltungsstunde (45 Minuten) mindestens:

25 € Stufe I: für Lehrbeauftragte ohne Hochschulabschluss

35 € Stufe II: für Lehrbeauftragte mit Hochschulabschluss

Hinweis:

Bisher erteilte Lehraufträge mit einer höheren Stundenvergütung sollen weiterhin in gleicher Höhe erfolgen, um eine Schlechterstellung durch die neue Lehrauftragsrichtlinie zu vermeiden.

Für Sprachkurse gelten abweichend folgende Vergütungssätze:

30 € allgemeine Sprachkurse

45 € Fachsprachkurse

Lehrbeauftragte der Musikpädagogik

35 €

4.2.2 Besondere Belastungen, die sich aus dem Lehrauftrag ergeben, sowie die besondere Qualifikation der/des Lehrbeauftragten und die Bedeutung der Lehrveranstaltung können durch einen Erhöhungsbetrag abgegolten werden. Dieser soll 100 % der Mindestvergütung (siehe 4.2.1 – Allgemeine Sätze) nicht überschreiten. Der Fachbereich kann hier z. B. eine deutlich erhöhte Studierendenzahl, die Erfahrung der Lehrbeauftragten oder die Marktlage berücksichtigen.

4.2.3 Mehrarbeit durch veranstaltungsbezogene Prüfungen und Korrekturleistungen gemäß 1.2 wird bis zu 10 Stunden pro Lehrauftrag und Semester zusätzlich vergütet. Der Umfang der absehbaren Mehrarbeit ist im Antrag auf Erteilung des Lehrauftrages mitzuteilen. Im Nachweisformular ist die vom Lehrbeauftragten erbrachte Mehrarbeit anzugeben. Im Bereich Musikpädagogik können Aufnahmeprüfungen bis zu 4 Stunden zusätzlich vergütet werden, wenn ausreichende Mittel zur Verfügung stehen.

Hinweis:

Prüfungen können z. B. sein:

- Klausuren
- Hausarbeiten

- 4.3 Die Lehrbeauftragten erhalten auf Antrag am **1. Juni** für das Sommersemester und am **1. Dezember** für das Wintersemester einen Abschlag in Höhe von **60 %** des voraussichtlich fälligen Honorars.
- 4.4 Reiseauslagen von Lehrbeauftragten **mit Wohnort außerhalb von Münster** werden erstattet. Die Erstattung erfolgt in Anlehnung an das Landesreisekostengesetz NRW (LRKG NRW) gegen Vorlage von Belegen.
Zur Verwaltungsvereinfachung können auch Reisekostenpauschalen ohne Vorlage von Belegen gezahlt werden, die aber nicht die Höhe der Erstattung nach dem Landesreisekostengesetz NRW (LRKG NRW) übersteigen dürfen.

Fahrauslagen: Öffentliche Verkehrsmittel (§5 Absatz 1 Satz 1 LRKG NRW)
Flugzeug (§ 5 Absatz 1 Satz 3 LRKG NRW)
PKW (§ 6 Absatz 2 LRKG NRW – keine Berücksichtigung des dort genannten Höchstbetrages; eine Vorlage von Belegen ist nicht erforderlich)

Unterkunft: Übernachtung (§ 8 Absatz 1 Satz 1 LRKG NRW gem. VV Nr. 3) maximal 80 €

Ausgenommen von einer Erstattung der Fahrtkosten sind die Lehrbeauftragten der Musikhochschule.

- 4.5 Die Lehrbeauftragten sind verpflichtet, der Hochschule nach Abschluss des Lehrauftrages, spätestens aber nach der Beendigung des Semesters schriftlich mitzuteilen, wie viele Einzelstunden tatsächlich geleistet wurden.
- 4.6 Für ausgefallene Lehrauftragsstunden werden, soweit der Ausfall durch die WWU zu vertreten ist, auf Antrag die angefallenen Reiseauslagen und des Honorar für eine Lehrauftragsstunde erstattet.
- 4.7 Die Abrechnung der Lehraufträge erfolgt bis zwei Monate nach Eingang im Rektorat, spätestens zum 01.06. für das Wintersemester, zum 01.11. für das Sommersemester.
- 4.8 Die Lehrbeauftragten erhalten auf Antrag eine Parkberechtigung gemäß der Richtlinie zur Regelung des Verkehrs und Parkens auf dem Gelände der Westfälischen Wilhelms-Universität.

5. Information und Betreuung der Lehrbeauftragten

- 5.1 Die Dienststelle stellt sicher, dass für Lehrbeauftragte wesentliche Informationen im Intranet zur Verfügung gestellt werden.

Aktuelle Informationen zu Lehraufträgen finden Sie unter MyWWU:
<https://sso.uni-muenster.de/intern/personal/lehrauftraege/index.html>

- 5.2 Mit der Erteilung eines Lehrauftrages erhält der Lehrbeauftragte ein aktuelles Informationsschreiben, das zumindest Ansprechpartner/-in und einen Link auf diese Richtlinie enthält.
- 5.3 Die Fachbereiche und Zentren sind verpflichtet, alle für die Durchführung des Lehrauftrages erforderlichen organisatorischen Leistungen zu erbringen. Dazu gehören u. a. die Benennung von Ansprechpartnern/-innen, die Raum- und Zeitplanung, die Organisation des Anmeldeverfahrens, die Festlegung der Studierendenzahlen, die Mitteilung über die gültigen Prüfungsordnungen sowie der Zugang zu IT-Diensten und Geräten der Bürokommunikation (Kopierer, Multifunktionsgeräte).

6. Weiterbildung

Es wird begrüßt, wenn die Lehrbeauftragten im Rahmen der Kapazitäten an Veranstaltungen des internen Fort- und Weiterbildungsprogramms, z. B. im Zentrum für Hochschullehre der WWU teilnehmen, soweit diese im Zusammenhang mit dem Lehrauftrag stehen.

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der WWU in Kraft und gilt erstmals für Veranstaltungen des Wintersemesters 2014/15.

8. Übergangsregelung

Übergangsregelung zur Vergütung für das Wintersemester 2014/2015 Zum Wintersemester werden die Vergütungssätze zunächst von 20 auf 25 € für Lehrbeauftragte ohne Hochschulabschluss und von 25 auf 30 € für Lehrbeauftragte mit Hochschulabschluss angehoben. Die Stufe von 50 € bleibt aus der vorher gültigen Richtlinie bestehen. Für Lehraufträge, die ab dem Sommersemester 2015 stattfinden, gilt die Richtlinie dann uneingeschränkt.

9. Evaluation

Nach zwei Jahren findet eine Evaluation statt, die die Dienststelle und der Personalrat für den wissenschaftlichen Bereich unter Einbeziehung der Fachbereiche und der Lehrbeauftragten gemeinsam durchführen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom

Münster, den 9. Oktober 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anlage 1: Zeitplan

	Wintersemester	Sommersemester
Eingang der Lehrauftragsanträge im Rektorat bis	30.06.	31.12.
Erteilung der Lehraufträge bis einen Monat vor Vorlesungsbeginn, spätestens bis	15.09.	15.03.
Eingang der "NACHWEISE" im Rektorat nach Abschluss des Lehrauftrags, spätestens bis	01.04.	01.09.
Abrechnung der Lehraufträge bis zwei Monate nach Eingang im Rektorat, bei rechtzeitiger Abgabe des Nachweises spätestens bis	01.06.	01.11.

Anlage 2: Übersicht über das Vergütungssystem

	Stundensatz (mind.)	Besondere Schwere im Regelfall zusätzlich bis zu	Mehrarbeit (Prüfungen, Korrekturen, Hausarbeiten, Klausuren) bis zu
Stufe I für Lehrende ohne Hochschulabschluss	25 Euro	100 % des Stundensatzes	+ 10 Std.
Stufe II für Lehrende mit Hochschulabschluss	35 Euro	100 % des Stundensatzes	+ 10 Std.
Allgemeine Sprachkurse	30 Euro	100 % des Stundensatzes	+ 10 Std.
Fachsprachkurse	45 Euro	100 % des Stundensatzes	+ 10 Std.